



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/3/0479

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	08.11.2023			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.11.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	27.11.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	18.12.2023			

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2024-2025.

Stralsund, 30. Oktober 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V in den Jahren 2024 und 2025 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Betriebsabrechnung der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von ca. 3.300 TEUR ergab, wurde bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 und 2025 berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum 2024/2025 endet mit der Dauer der aktuellen Beauftragung Dritter mit der Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistung zum 31. Dezember 2025.

Die Verfahren zur Vergabe der Dienstleistung, ab dem 1. Januar 2026 abfallwirtschaftliche Leistungen im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen zu erbringen, startet im Februar 2024 mit der Vergabebekanntmachung.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-M-V) zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (AbfS - Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Abfallgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation ab 1. Januar 2024 in Höhe von 18,07 EUR erhoben.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben dem gestiegenen Personalbedarf an den Abfallentsorgungsanlagen und den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf eine immer geringer werdende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien schließt die Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge ein. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung der zuvor gebildeten Rückstellungen ausgeschlossen.

Die vom Kreistag am 22. Februar 2021 beschlossene Verlängerung aller zunächst bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Verträge zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Jahre 2023 bis 2025 führt zu einer Erhöhung der Leistungspreise der beauftragten Dritten und damit für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu einer Erhöhung der Aufwendungen für diese abfallwirtschaftlichen Leistungen.

Die Mengenentwicklung in den Jahren 2016 bis 2022 (z. B. Hausmüll + ca. 500 t, Biogut + ca. 10.000 t, Sperrmüll + ca. 900 t) führte stets zu Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle. Durch einen Rückgang bei den einzusammelnden Rest- und Sperrmüllmengen im Jahre 2022 und voraussichtlich 2023, konnten zunächst für die Jahre 2024 und 2025 keine wesentlichen Steigerungen der Einsammelmengen dieser Abfälle unterstellt werden.

So unterstellt die der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung zu Grunde gelegte Biogutmenge von ca. 28.279 t/a ein weiteres Stagnieren der Biogutmenge auf Grund der Begrenzung der Anzahl der Biotonnen je Haushalt.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend aufgestellten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Verwertung der Bioabfälle, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Durch die geplante Novellierung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes soll ab dem 1. Januar 2024 auf zu verbrennende Abfallreststoffe eine CO₂-Bepreisung erfolgen. Aus diesem Grund macht die Veolia Umweltservice GmbH ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Mai 2025 eine Anpassung ihres Leistungspreises auf Grundlage des Restabfallentsorgungsvertrages geltend. Auch die OVVD GmbH wird steigende Kosten aus diesem Bereich an die Gesellschafterlandkreise weitergeben. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2024 und 2025 ebenfalls berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Kalkulation wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) der Jahre 2024 und 2025 gegenübergestellt.

Die erforderlichen Gebühren wurden berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten in der Grundgebühr abgebildet.

Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt. So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angemessen beteiligt.

Durch den Mengenrückgang bei allen Abfallarten und der Erhöhung des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens konnten die erhöhten Leistungspreise der beauftragten Dritten kompensiert werden. Durch den Ausgleich der Überdeckungen der Betriebsabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 wurde ein Absenken der Leistungsgebühren im Jahr 2024 -2025 möglich. Die Senkung fiel auf Grund der Berücksichtigung der Novellierung des BEHG jedoch geringer aus, als zunächst prognostiziert.

Die erhöhten Entsorgungskosten sind Ursache der ermittelten mehrheitlichen Steigerungen der Sondergebühren für die an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angelieferten Abfälle.

Die Satzung wurde intensiv in den zuständigen Ausschüssen beraten.

Anlagen:

Anlage 1:

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen -Abfallgebührensatzung (AGS)

Anlage2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2024/2025 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		